



FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG
(FGO)
DES BAYERISCHEN JUDO-VERBANDES E.V.
(BJV)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Anlage 1 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Meldegelder

Anlage 2 Auslagenregelung

Anlage 3 Auszahlungs- und Abrechnungsbestimmungen



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BJV.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des BJV.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
4. Der Schatzmeister legt dem Gesamtvorstand im ersten Quartal des Geschäftsjahres einen Haushaltsentwurf für das laufende Jahr zur Genehmigung vor. Zu diesem Zweck haben die Ressortleiter bis Ende Oktober ihre geplanten Maßnahmen (incl. Einnahmen/Ausgaben) bekannt zu geben.
5. Ein Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens 30.04. aufzustellen.

§ 5 Schatzmeister

1. Der BJV-Schatzmeister ist in Zusammenarbeit mit den Präsidiumsmitgliedern für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt-, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben beauftragt sind.
2. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - die Sicherung der Einnahmen
 - die Überprüfung der Ausgaben
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs

§ 6 Kassenverwaltung

1. Der BJV führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine selbständige Kasse, die vom Schatzmeister verantwortet wird.
2. In den Bezirken eigenständig geführte Kassen/Konten sind Unterkassen des BJV; die entsprechenden Bezirksvorsitzenden sind dem BJV-Schatzmeister, der jederzeit berechtigt ist, dort eine Kassenprüfung vorzunehmen, voll verantwortlich. Die Konten sind auf den Namen des Bayerischen Judo-Verbandes zu eröffnen.



3. Die Abwicklung der Kassenverwaltung und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge sowie die Einrichtung und Abrechnung von Vorschüssen regelt der Schatzmeister in enger Abstimmung mit dem Präsidium. Vorschüsse sind nach Verbrauch, spätestens jedoch am Ende des Haushaltsjahres, abzurechnen. Weitere Vorschüsse werden nach Ermessen des Schatzmeisters erst nach erfolgter und ordnungsgemäßer Abrechnung vorangegangener Vorschüsse ausgezahlt
4. Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr und die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt das Präsidium.
5. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen **prüfungsfähigen** Beleg nachzuweisen.
6. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den entsprechenden Ressortleiter bzw. den Schatzmeister zu bestätigen.

Für sämtliche Buchungsunterlagen und entsprechende Geschäftsvorfälle gilt eine einheitliche Aufbewahrungsfrist nach den gültigen finanzamtlichen Richtlinien (zur Zeit 6 Jahre für Buchungsbelege bzw. 10 Jahre für Jahresabschlüsse, Inventarlisten und Kassenbücher).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied gem. § 5 Nr. 1 der Satzung (Verein/Abteilung) ist verpflichtet bis spätestens 31. Januar jeden Jahres die Anzahl seiner Einzelmitglieder an den BJV zu melden (Stärkemeldung). Für jedes dieser gemeldeten Einzelmitglieder ist eine Beitragsmarke beim BJV zu kaufen, mindestens aber zehn Marken.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Abgabe der Stärkemeldung nicht nach, erfolgt eine Erinnerung an deren Abgabe.

Kommt das Mitglied seiner Pflicht zur Abgabe der Stärkemeldung weiterhin nicht nach, ist der Verein ab dem 01. März bis zur Abgabe der Stärkemeldung und der Entrichtung einer Entsperrungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR gesperrt.

Den Vereinen werden nach Abgabe der Stärkemeldung die Beitragsmarken durch die BJV Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind von den Vereinen umgehend zu begleichen.

Bei Abnahme von mindestens 300 Beitragsmarken kann die Zahlung wie folgt erfolgen:
50% der Beitragsmarken sind umgehend nach Rechnungstellung, die verbliebenen 50% bis spätestens zum 31. Mai des Jahres zu bezahlen.

Bei Nichtbezahlung gilt das in §9 beschriebene Verfahren bzgl. Zahlungsrückstände. Der Versand der Beitragsmarken erfolgt erst nach eingegangener Zahlung.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Stärkemeldung bzw. der vollständigen Zahlungsverpflichtung aus einer abgegebenen Stärkemeldung bis zum 31. Mai des Jahres nicht nach, ist es einmal zu erinnern.

Sollte diese Erinnerung auch bis zum 30. Juni des Jahres erfolglos bleiben, gilt das Mitglied als aus dem Verband ausgeschlossen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in seiner ersten Sitzung nach dem 30.06. des Kalenderjahres.

In Sonderfällen und kann der Gesamtvorstand auf Antrag eines Mitglieds eine „ruhende Mitgliedschaft“ für das laufende Kalenderjahr beschließen. Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft sind für das laufende Kalenderjahr von einer Beitragspflicht entbunden und gesperrten Vereinen gleichgestellt.



§ 8 Geldstrafen/Geldbußen

§ 8.1 Wird gegen ein Mitglied (§ 5 Nr.1 der Satzung) eine Geldstrafe als Ordnungsmaßnahme nach § 55 Nr. 1.3 der Rechts- und Verfahrensordnung des BJV (RVO) oder eine Geldbuße nach dem Katalog für Ordnungsmaßnahmen verhängt, so ist diese an den Verband zu entrichten.

Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung innerhalb der im Zahlungsbescheid festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Verein/die Abteilung bis zur Entrichtung der offenen Geldstrafe/Geldbuße für den gesamten Sportbetrieb gesperrt.

§ 8.2 §8.1 gilt sinngemäß auch für die Verhängung von Geldstrafen/Geldbußen gegen ein Einzelmitglied eines Vereines/einer Abteilung.

§ 9 Verfahren bei Zahlungsrückständen

Bei Zahlungsrückständen eines Mitglieds gegenüber dem BJV erfolgt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen eine einmalige Zahlungserinnerung.

Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der, in dieser Zahlungserinnerung gesetzten Frist erneut nicht nach, so ist der Verein/die Abteilung bis zur Entrichtung aller offenen Zahlungsrückstände für den gesamten Sportbetrieb gesperrt.

§ 10 Kostenbeteiligungen an Lehrgängen

Für die Teilnahme an Lehrgängen, Trainings- und Freizeitmassnahmen können Eigenbeteiligungen zur Kostendeckung erhoben werden, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme sowie den Vorgaben oder Richtlinien der Bezuschussung durch Dritte ergibt.

§ 11 Vergütungen und Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlich für den BJV tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
Für die Erstellung von Unterlagen aller Art wird keine Entschädigung gezahlt. Diese Unterlagen dürfen nicht auf Privatrechnung z.B. an Lehrgangsteilnehmer verkauft werden.
2. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen erstattet. Des Weiteren werden die Auslagen für die organisatorische Leitung der für ihr Ressort maßgeblichen sportlichen Veranstaltungen oder die erforderliche Teilnahme an diesen erstattet. Alle Auslagen sowie nachgewiesene sonstige Auslagen werden entsprechend der in Teil II dieser Ordnung festgelegten Auslagenregelung erstattet.
3. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit außerhalb der in Ziffer 2 beschriebenen Tätigkeiten kann durch ausdrücklichen Beschluss des BJV-Präsidiums eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.



§ 12 Dienstreisen

1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung der Verbandstätigkeit. Das BJV-Präsidium regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
2. Außerplanmäßige Dienstreisen außerhalb Bayerns sind dem zuständigen Ressortleiter und dem Präsidium vorher anzuzeigen.
3. Werden durch Mitglieder des erweiterten Gesamtvorstands Dienstreisen zu Aus- und Bildungsmaßnahmen, an denen sie Teilnehmer sind, durchgeführt, können keine Tagegelder abgerechnet werden.
4. Dienstreisen sind mit den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder in vom Schatzmeister anerkannten Aufstellungen zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis sowie Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Ordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das BJV-Präsidium.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Gebührenordnung ist durch den Gesamtvorstand des BJV am 25.06.2016 beschlossen worden und tritt **ab sofort** in Kraft. Die Beschlüsse aller vorhergehenden GV-Sitzungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren sind eingearbeitet.



Anlage 1 MITGLIEDSBEITRÄGE, GEBÜHREN, MELDEGELDER

<u>Mitgliedsgebühren incl. Umsatzsteuer</u>	
Mitgliedsausweise („Judopass“)	9,50 EUR
„Blanko“-Mitgliedsausweise mit eingeklebter Beitragsmarke (Hinweis: Im Preis enthalten sind der Mitgliedsausweis, die aktuelle Beitragsmarke und eine vom DJB in Rechnung gestellte Pauschale für das Bekleben der Pässe!).	30,00 EUR
BJV-Mitgliedsbeiträge (davon DJB-Beitrag)	20,00 EUR 9,00 EUR)
<u>Prüfungsgebühren incl. Umsatzsteuer</u>	
Kyu-Prüfungsmarke (incl. Urkunde und „Begleitheft“)	10,50 EUR
KYU-Prüfungsurkunde für Prüfungen an Schulen (nicht Universitäten, Volkshochschulen etc.)	12,50 EUR
KYU-Prüfungsurkunde für Prüfungen von Nichtmitgliedern an Universitäten, Volkshochschulen etc.	20,00 EUR
DAN-Prüfungsurkunde mit Marke	30,00 EUR
DAN-Anträge	0,50 EUR
<u>Startgelder</u>	
Startgeld Einzelmeisterschaften	10,00 EUR
Startgeld Vereinsmannschaftsmeisterschaften	70,00 EUR
Startgeld BJV-Ranglistenturniere	5,00 EUR
Gebühr für inoffizielle Turniere	50,00 EUR

Die Rechnungen des BJV sind umgehend zu begleichen.

Mit jeder Zahlungserinnerung werden 5,- EUR Bearbeitungsgebühr erhoben.

Im Falle von Stornierungen von Rechnungen (welche nicht durch den BJV zu verantworten sind) wird eine Stornogebühr in Höhe 5,- Euro erhoben bzw. bei Rücküberweisungen einbehalten.

Die für Süddeutsche und Deutsche Einzelmeisterschaften zu entrichtenden Meldegelder für qualifizierte und gesetzte BJV Starter ~~werden können~~ vom BJV übernommen ~~werden~~. Das gleiche gilt für offiziell vom BJV gemeldete Athleten und Athletinnen für Internationale Deutsche Einzelmeisterschaften und Turniere.

Die Startgebühren für Vereins-Mannschaftsmeisterschaften ab Gruppenebene müssen von den jeweiligen Vereinen getragen werden.

Die Kampfrichterkosten für Meisterschaften auf Gebiets- und Landesebene sind vom Ausrichter vor Ort auszuzahlen. Nach Abzug eines Eigenanteils werden die Kosten dem ausrichtenden Verein zurückerstattet.

Die Kosten für Kampfrichtertischbesetzungen für DEM und IDEM und für Kampfrichter bei offiziellen Sichtungsturnieren des BJV und des DJB in Bayern können nach Abzug eines Eigenanteils anteilig dem ausrichtenden Verein zurückerstattet werden.

Kampfrichterkosten für inoffizielle Turniere trägt der Ausrichter.

Die Kampfrichterkosten der Landesligen und der Bayernliga werden von den beteiligten Vereinen getragen.



Porto

Beim Versand von Pässen, Marken und Prüfungsmaterialien geht das Porto zu Lasten des Bestellers. Der entsprechende Portosatz wird auf die Rechnung aufgeschlagen.

Für den Versand von Rechnung wegen Strafen, Anforderungen von Eigenleistungen sowie allen weiteren Rechnungen werden zusätzlich die entstehenden Kosten des Portos verrechnet.

Strafgelder

Alle Strafen und Ordnungsbeiträge, die durch Instanzen der Rechtsordnung bzw. den Ligaausschuss ausgesprochen werden, fließen in die Verbandskasse.

Bezirksetat

Den Bezirken steht gemäß der Geschäftsordnung Bezirke, Teil II – Haushaltsrichtlinien ein Bezirksetat zu.



Anlage 2 AUSLAGENREGELUNG

1. Tagegelder (gemäß Reform des Reisekostenrechts gültig ab 01.01.2014)

Für Reisen ohne Übernachtung (eintägig oder über Nacht)

- bei gesamter Abwesenheit von 8 Stunden und weniger 0,00 EUR
- bei gesamter Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12,00 EUR

Für Reisen mit Übernachtung

- An- und Abreisetag (unabhängig von Zeitdauer) jeweils 12,00 EUR
- Zwischentag(e) mit 24 Stunden jeweils 24,00 EUR

Wurde Frühstück, Mittag- oder Abendessen gewährt so muss pro Tag eine Kürzung der Tagegelder in folgender Höhe erfolgen:

- Frühstück pro Tag 4,80 EUR
- Mittagessen pro Tag 9,60 EUR
- Abendessen pro Tag 9,60 EUR

2. Honorare

2.1. Referenten (Unterricht), Trainer, Prüfer

- a. Der geltende Tageshöchstsatz des Kultusministeriums (zurzeit 100,00 Euro) darf nicht überschritten werden.
- b. An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert.
- c. Die geleisteten Unterrichtsstunden sind durch den Lehrgangszeitplan zu belegen und vom Lehrgangs- oder Ressortleiter (vertretungsweise Schatzmeister) zu bestätigen.

Einheitliche Honorarsätze:

- Referenten, Übungsleiter- und Trainerprüfer und Trainer:
Für 1 Unterrichtsstunde (= 45 min) 18,00 Euro
- Kyuprüfer:
Pro Stunde (= 60 min) bis zu 13,00 Euro
- Danprüfer:
Pro Stunde (= 60 min) bis zu 18,00 Euro

Für externe Referenten sind nach Genehmigung durch das Präsidium vor der Maßnahme andere Honorarsätze möglich.

2.2. Wettkampfbetreuung (Coaching/Sichtung) durch BJV-Trainer und sportliche Leitung bei Meisterschaften

- a. Der einheitliche Honorarsatz für 1 Stunde (= 60 min) beträgt 10,20 Euro.
- b. Die jeweiligen Tageshöchstsätze betragen ~~54,00~~ 37,00 Euro und dürfen nicht überschritten werden.
- c. An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert.
- d. Die geleisteten Stunden sind durch den Wettkampfzeitplan (Ausschreibung) zu belegen und vom zuständigen Ressortleiter zu bestätigen.

2.3. Jugendbetreuung (ohne Coaching)

- e. Für Betreuungsaufgaben bei Lehrgängen und Meisterschaften im Jugendbereich beträgt der einheitliche Honorarsatz für eine Betreuungsstunde (= 60 min) 5,00 Euro.
- f. Die jeweiligen Tageshöchstsätze betragen 50,00 Euro und dürfen nicht überschritten werden.
- g. Bei Wochenend- und Wochenmaßnahmen gelten An- und Abreisetag als ein Berechnungstag.



Die geltenden Tageshöchsätze dürfen auch bei der Ausübung verschiedener Tätigkeiten am gleichen Tag insgesamt nicht überschritten werden. Es gilt der jeweils höhere Tageshöchsatz.

2.4. Spesen

- h. Anfallende Spesen werden nach der Finanz- und Gebührenordnung erstattet.
- i. Bei 1-Tageslehrgängen kann Übernachtung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Trainingsende nach 20.00 Uhr liegt und die Entfernung zur Wohnung mindestens 200 km beträgt bzw. wenn der Heimatort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreicht werden kann. Auf jeden Fall jedoch gilt die Rückreise am folgenden Tag vor 12.00 Uhr als beendet.
- j. Bei eventuell erforderlicher Anreise bereits am Vortag erfolgt eine Berechnung frühestens ab 12.00 Uhr.
- k. Vorgegebene Begrenzungen durch BLSV/Staatsmittel-Richtlinien (Talentförderung, Glücksspirale, Sportschule Oberhaching etc.) sind zwingend einzuhalten.

2.5 Sonstiges

- l. Eventuell etatmäßig zusätzlich erforderliche Begrenzungen oder Kürzungen durch den zuständigen Ressortleiter sind zulässig.
- m. Spesen-/Honorarberechtigte müssen jedoch jeweils **vor** der entsprechenden Maßnahme von der erforderlichen Begrenzung/Kürzung unterrichtet werden.
- n. Jeder Honorarempfänger hat für eine ordnungsgemäße Versteuerung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt selbst zu sorgen.

3. Kampfrichtervergütung

Bei allen Veranstaltungen im Bereich des BJV (Meisterschaften, Liga-Begegnungen, Turniere) erhält jeder KR pro Tag eine KR-Kostenpauschale in Höhe von maximal 37,00 Euro.

Der Empfänger der KR-Pauschale hat für eine ordnungsgemäße Versteuerung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt selbst zu sorgen.

Die KR-Pauschale ersetzt die bisher in Rechnung gestellten Positionen Kleidergeld, Tagegeld und Aufwandsentschädigung.

Zusätzlich zur KR-Pauschale sind weiterhin die Fahrtkosten gemäß FGO zu ersetzen.

4. Fahrtkosten

		maximal
PKW	0,30 EUR	360,00 EUR
Motorrad/Motorroller (über 50 ccm)	0,13 EUR	360,00 EUR
Moped/Mofa (unter 50 ccm)	0,08 EUR	360,00 EUR
Fahrrad	0,05 EUR	360,00 EUR

Die Fahrtkosten werden nur für tatsächlich entstandene Aufwendungen für den eigenen PKW oder zur Nutzung eines überlassenen Fahrzeuges, für das der Dienstreisende die Betriebskosten trägt, erstattet.

Andere Regelungen können durch das Präsidium vorab genehmigt werden, wenn sich dadurch Einsparungen für den BJV ergeben.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten gegen Beleg erstattet. Bei Reisen mit der dürfen maximal die Kosten für ein reguläres 2.Klasse-Ticket abgerechnet werden.

Nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter kann von dieser Fahrtkostenregelung abgewichen werden, wenn sich dadurch Einsparungen für den BJV ergeben.



Flugkosten werden nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Schatzmeister oder dem Präsidenten erstattet.

Reisekosten sind nur dann erstattungsfähig, wenn tatsächlich Aufwendungen entstanden sind und diese nicht von dritter Seite ersetzt werden.

5. Übernachtungen

Reine Übernachtungskosten (pauschal ohne Beleg bis 20,00 EUR werden nur dann erstattet, wenn der Heimatort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreicht werden kann.

Wird durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten um 4,80 EUR zu kürzen.

6. Telefon- und Portokosten

Mitglieder des erweiterten Gesamtvorstandes, der OSP-Trainer und der Landestrainer erhalten die tatsächlichen Kosten für Telefon und Porto erstattet.

Die Kosten sind anhand von monatlichen Auflistungen nachzuweisen.

Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, jedoch höchstens EUR 20 pro Person monatlich erstattet werden.

Auf Antrag können nach Genehmigung durch das Präsidium Kosten bzw. Pauschalen für Flatrates oder ähnliche Tarife anteilig erstattet werden.

7. Anschaffungen

Anträge auf Übernahme der Kosten für Anschaffungen, z.B. technische Ausstattung (Drucker, o.ä.) durch den BJV müssen dem Präsidium im Jahr vor der Anschaffung zur Genehmigung vorgelegt werden.

8. Leistungsbezogene Zuschüsse

Leistungsbezogene Zuschüsse werden für Erfolge auf Judo-Einzelmeisterschaften und Judo-Katameisterschaften an bayerische Judoka, die eine Einzelstartberechtigung für einen Verein des BJV laut Judo-Mitgliedsausweis nachweisen, gezahlt.

Einzel-Meisterschaften:

	MU18/FU18	MU21/FU21	Männer/Frauen
DEM			
und alle „European Cups (Top Ranking)“ die innerhalb Deutschlands ausgetragen werden			
- 1. Platz	100,-- €	100,-- €	150,-- €
- 2. Platz	50,-- €	75,-- €	100,-- €
- 3. Platz	25,-- €	50,-- €	75,-- €



Continental-Cup, Grand Prix, Grand Slam

- 1. Platz			250,-- €
- 2. Platz			175,-- €
- 3. Platz			100,-- €

EM / EYOF*

- 1. Platz	500,-- €	500,-- €	1.500,-- €
- 2. Platz	300,-- €	300,-- €	400,-- €
- 3. Platz	150,-- €	150,-- €	200,-- €

WM / Olympiade*

- 1. Platz	1.000,-- €	1.000,-- €	5.000,-- €
- 2. Platz	500,-- €	500,-- €	2.500,-- €
- 3. Platz	300,-- €	300,-- €	1.500,-- €

* Die Einzelstartberechtigung für einen Verein des BJV muss mindestens 1 Jahr vor und nach dem Meisterschaftserfolg gegeben sein. Bei Beträgen über 500,-- € kann die Auszahlung in 2 Raten (innerhalb eines Jahres nach dem Meisterschaftserfolg) erfolgen.

Katameisterschaften

Deutsche Katameisterschaft und Deutscher Jugendkatapokal

- 1. Platz 120,- € pro Katapaar
- 2. Platz 80,- € pro Katapaar
- 3. Platz 60,- € pro Katapaar

Kata-Europameisterschaft

- 1. Platz 500,- € pro Katapaar
- 2. Platz 300,- € pro Katapaar
- 3. Platz 150,- € pro Katapaar

Kata-Weltmeisterschaft

- 1. Platz 1000,- € pro Katapaar
- 2. Platz 500,- € pro Katapaar
- 3. Platz 300,- € pro Katapaar

9. Zuschüsse

Trainer A

Nach Lizenzerteilung kann ein Antrag auf Zuschusszahlung an das Präsidium gestellt werden. Diesem Antrag ist die Lizenzkopie beizufügen.

Über die Gewährung sowie die Höhe des Zuschusses entscheidet das Präsidium jeweils neu.

Bundeskampfrichter / Katawertungsrichter

Kampfrichter A, die zur Prüfung für den IJF-Kampfrichter nominiert wurden, können nach Lizenzierung einen Antrag auf Zuschusszahlung an das Präsidium stellen.

Rene-de-Smet- und Bayernpokal

Für die Ausrichtung des Rene-de-Smet-Pokals und des Bayernpokals erhält der ausrichtende Verein pro Veranstaltung einen Zuschuss von 300,- Euro aus dem BJV Jugendetat.

10. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen entscheiden Schatzmeister und/oder Präsident, inwieweit nicht in dieser Ordnung geregelte Aufwendungen erstattet werden.



Anlage 3 AUSZAHLUNGS- UND ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN

Bezirksetat

Der Bezirksetat wird wie folgt ausgezahlt:

- Vorschusszahlung (ca. 50 %) bei Vorlage des Jahresabschlusses des vorangegangenen Jahres
- Restzahlung nach unbeanstandeter Überprüfung des Jahresabschlusses

Materialeinkauf

Bestellung und Einkauf von Material im Namen des BJV sind nur durch das Präsidium zulässig. Einnahmen aus Materialverkauf sind umgehend auf das BJV-Konto zu überweisen.

Abrechnung von Maßnahmen

Die erforderlichen Mittel müssen im Haushalt ausgewiesen und im Etat noch vorhanden sein.

Benötigte Unterlagen:

- Deckblatt/Verwendungsnachweise – vom zuständigen Ressortleiter unterschrieben
- Einladung/Ausschreibung
- Teilnehmerliste – von allen Teilnehmern unterschrieben
- Originalbelege, durchlaufend nummeriert
- BJV-Honorarabrechnungen (aktueller Stand)
- BJV-Reisekostenabrechnungen (aktueller Stand)

Jede Maßnahme muss einzeln und geschlossen abgerechnet werden, d.h. keine zeitversetzten Teilabrechnungen.

Die jeweils gültigen Abrechnungsformulare sind zu verwenden.

Die Abrechnung muss zeitnah, d.h. innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

Spesen- und Honorarabrechnungen etc. muss der jeweilige Zahlungsempfänger auf jeden Fall selbst unterschreiben, der jeweils zuständige Ressortleiter zeichnet gegen.

Ist ein Ressortleiter bzw. Präsidiumsmitglied zugleich Zahlungsempfänger, zeichnet der Schatzmeister gegen.

Auf den Reisekostenabrechnungen sind nur die jeweiligen persönlichen Reisekosten abzurechnen.

Porto/Telefonauslagen etc. sind keine Reisekosten, sondern mit gesonderter Aufstellung abzurechnen.

Mitfahrer belegen Kosten für Übernachtung, Verpflegung etc. auf eigenem Reisekostenformular.

Leistungsbezogene Zuschüsse

Leistungsbezogene Zuschüsse werden vom zuständigen Ressortleiter/in beim Schatzmeister/in unter Angabe von Namen des Athleten, Erfolg und Bankverbindung spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung beantragt.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch den Schatzmeister/in bzw. auf dessen Weisung.